

**Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) des Landes
Brandenburg zur Einrichtung eines Kulturlandschaftsbeirates vom 4.09.2020
(Kulturlandschaftsbeiratserlass – KLBE)**

Beim MLUK wird ein Kulturlandschaftsbeirat aus Vertreterinnen und Vertretern von Landnutzungs- und Umweltschutzverbänden sowie der Wissenschaft gebildet.

1. Bedeutung

Bei der weiteren Entwicklung unserer Kulturlandschaft müssen die Ziele von ökonomisch tragfähiger Landnutzung, sozialer Ausgewogenheit und ökologischer Verträglichkeit auf konstruktive Weise zusammengedacht und zusammengebracht werden. Dazu sollen die verschiedenen Interessengruppen von Landnutzern und Umweltschützern, ergänzt um wissenschaftlichen Sachverstand in einem Kulturlandschaftsbeirat miteinander verbunden werden. Aufgabe ist es, politische Gestaltungsprozesse konstruktiv zu begleiten und einen Beitrag zum gesellschaftlichen Dialog zu leisten.

2. Aufgabe und Befugnisse

2.1 Allgemeine Aufgabe

Der Kulturlandschaftsbeirat soll das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg in Grundsatzfragen der Kulturlandschaftsentwicklung beraten, den offenen Dialog sicherstellen und Konzepte für eine ausgewogene und nachhaltige Landnutzung entwickeln.

2.2 Aufgaben im Einzelnen

2.2.1 Beratungsfunktion

- (1) Der Beirat soll die vom MLUK vorgelegten, die Landnutzung betreffenden Vorhaben und Strategiepapieren diskutieren. Er kann diese mit einer Stellungnahme versehen. Darüber hinaus kann der Beirat in eigenen Positionspapieren Empfehlungen für zukunftsweisende Entwicklungen der Kulturlandschaft an das MLUK abgeben.
- (2) Die Lösung spezieller Konflikte bei bestimmten Arten soll mit der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft nach Anhörung des Beirates erfolgen.
- (3) Die Stellungnahmen und Positionspapiere werden bei der Entscheidungsfindung des MLUK einbezogen, sind aber nicht bindend.

2.2.2 Mitwirkungsbefugnisse

- (1) Der Beirat kann auch eigene, von den Mitgliedern gemeinsam getragene Vorschläge zu Grundsatzfragen unterbreiten und eigene Konzepte zu Kulturlandschaftsentwicklung sowie von den Mitgliedern gemeinsam getragene Vorschläge für die Lösung spezieller Konflikte zwischen Landnutzung und Umwelt entwickeln.
- (2) Diese Befugnisse des Kulturlandschaftsbeirates bestehen nur gegenüber dem MLUK, nicht gegenüber anderen Stellen der öffentlichen Verwaltung.

2.2.3 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Der Beirat soll den erforderlichen gesellschaftlichen Diskurs zu den Grundfragen der Kulturlandschaftsentwicklung unterstützen und begleiten.
- (2) Er kann die gemeinsam getragenen Positionen und Stellungnahmen auch nach außen vertreten und in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich machen.
- (3) Es wird eine Internetseite des Beirates eingerichtet. Diese enthält neben Angaben zur Zusammensetzung und den Aufgaben des Beirates mindestens die Protokolle der Sitzungen des Beirates.

2.2.4 Verhältnis zu anderen Beiräten und Ausschüssen

Der Kulturlandschaftsbeirat soll keine Feststellungen zu einzelfachlichen Sachverhalten treffen. Die Kompetenzen der verschiedenen Fachbeiräte beim MLUK bleiben unberührt. Der Kulturlandschaftsbeirat kann die Entscheidungen der Fachbeiräte nicht ersetzen, sie aber bei der eigenen Entscheidungsfindung einbeziehen. Bei Bedarf kann der Kulturlandschaftsbeirat mit anderen Fachbeiräten gemeinsam tagen.

3. Organisation

3.1 Zusammensetzung/ Vertretung

- (1) Der Kulturlandschaftsbeirat besteht aus bis zu 25 stimmberechtigten Mitgliedern und einem nicht stimmberechtigten Vorsitzenden.

- (2) Die Ministerin/ der Minister beruft als Mitglieder des Beirates folgende Verbände und Einrichtungen:
- Landesbauernverband Brandenburg e.V.
 - Bauernbund Brandenburg e.V.
 - Gartenbauverband Berlin-Brandenburg e.V.
 - Land schafft Verbindung e.V.
 - Arbeitsgemeinschaft Bäuerliche Landwirtschaft e.V.
 - Bündnis Junge Landwirtschaft e.V.
 - Landesfischereiverband Brandenburg Berlin e.V.
 - Waldbesitzerverband Brandenburg e.V.
 - Schafzuchtverband Berlin-Brandenburg e.V.
 - Deutscher Verband für Landschaftspflege (DVL) e.V. (Koordinierungsstelle Berlin/Brandenburg)

 - Arbeitskreis der Ökoanbauverbände
 - Landesverband Brandenburgischer Imker e.V.
 - BUND Landesverband Brandenburg e.V.
 - NABU-Landesverband Brandenburg e.V.
 - Grüne Liga Landesverband Brandenburg e.V.
 - Naturfreunde Brandenburg e.V.
 - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald LV Brandenburg
 - Landesjagdverband Brandenburg e.V.
 - Hochschule für Nachhaltige Entwicklung Eberswalde
 - Leibniz-Zentrum für Agrarlandschaftsforschung (ZALF) e. V
 - Brandenburgische Technische Universität (BTU) Cottbus–Senftenberg
 - Landeswasserverbandstag Brandenburg e.V.
- (2) Die Mitglieder werden durch die Ministerin/den Minister für die Dauer der Legislaturperiode berufen. Auf Vorschlag der entsendenden Verbände kann auch eine Abberufung der Mitglieder erfolgen.
- (3) Die Verbände und wissenschaftlichen Einrichtungen haben die Möglichkeit, für jedes Mitglied eine Vertreterin/ einen Vertreter zu benennen, der in die Rechte des Mitgliedes in dessen Abwesenheit eintritt
- (4) Im gemeinsamen Interesse ist auf eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern des Beirates hinzuwirken.

3.2 Vorsitz, Stellvertreter

Der Vorsitzende des Beirates wird von der zuständigen Ministerin/ Minister bestimmt. Er soll keinen der Mitgliedsverbände oder wissenschaftlichen Einrichtungen vertreten und sich in den Sachentscheidungen neutral verhalten. Aufgabe des Vorsitzenden ist die Leitung der Sitzungen, die Kommunikation nach außen, die Sicherung eines sachorientierten Ablaufes der Sitzungen.

Der Kulturlandschaftsbeirat wählt eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n aus seiner Mitte mit einer qualifizierten Mehrheit von 75% seiner Mitglieder.

3.3 Geschäftsbesorgung

Es wird für diesen Beirat eine Geschäftsstelle beim MLUK eingerichtet. Die Kosten trägt das Ministerium.

4. Sitzung

- (1) Der Kulturlandschaftsbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Vertreter unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Ausschuss ist einzuberufen, wenn die Ministerin/ der Minister oder die Mehrheit der Mitglieder des Kulturlandschaftsbeirates dies verlangen.
- (3) Zu den Sitzungen können andere Personen zur Beratung hinzugezogen werden, wenn deren Teilnahme sachdienlich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Themen besprochen werden, die andere als die mitgliederentsendenden Verbände von Entscheidungen in der Sache betroffen sind.

5. Geschäftsordnung

Der Kulturlandschaftsbeirat gibt sich einstimmig eine Geschäftsordnung.

6. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Der Kulturlandschaftsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die einfache Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

- (2) Beschlüsse des Kulturlandschaftsbeirates sind im Konsens zu beschließen. Wenn ein Mitglied des Kulturlandschaftsbeirates, das zu einem Beschluss ganz oder teilweise eine andere Meinung vertritt, jedoch eine Beschlussfassung nicht verhindern will, kann Erklärungen zu Protokoll geben. Die Protokollerklärung wird Inhalt des Beschlusses.
- (3) Der Vorsitzende hat kein Stimmrecht.
- (4) Nimmt der Kulturlandschaftsbeirat wegen fehlender Beschlussfähigkeit oder aus anderen Gründen nicht zu einer beabsichtigten Entscheidung oder Maßnahme Stellung, obwohl ihm hierzu in angemessener Frist und Form Gelegenheit gegeben worden ist, ergeht die Entscheidung oder Maßnahme ohne die Stellungnahme des Kulturlandschaftsbeirates.

7. Arten der Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit im Kulturlandschaftsbeirat ist ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des Kulturlandschaftsbeirates sowie die stellvertretenden Mitglieder in Wahrnehmung ihrer Stellvertreterfunktion erhalten auf Antrag
 1. eine Entschädigung für den Zeitaufwand – Sitzungstagegeld – (Pkt. 8),
 2. eine Fahrkostenentschädigung (Pkt. 9) und

8. Sitzungstagegeld

Zur Abgeltung des durch die Teilnahme an den Sitzungen des Kulturlandschaftsbeirates entstandenen Aufwands wird ein Sitzungstagegeld bis zu der Höhe des Satzes gewährt, der Landesbeamten nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung als Tagegeld zusteht. Die Vorschriften, nach denen bei Reisen, die an demselben Kalendertag angetreten oder beendet werden, sich das Tagegeld vermindert oder ein Tagegeld nicht gewährt wird, gelten entsprechend.

9. Fahrkostenentschädigung

Die Fahrkosten für die zur Sitzung notwendigen Reisen vom Wohnort/Dienstort zum Ort der Sitzung und zurück werden gemäß den Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Bundesreisekostengesetzes erstattet.

10. Geltendmachung und Auszahlung

- (1) Anträge auf Entschädigung der Mitglieder des Kulturlandschaftsbeirates sind schriftlich an die Geschäftsstelle des Beirates beim MLUK zu richten.
- (2) Angehörige des öffentlichen Dienstes erhalten über die jeweiligen reisekostenrechtlichen Regelungen hinaus keine weiteren Entschädigungen.

11. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Potsdam, den 4. September 2020

Der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Axel Vogel', is written over the printed name. The signature is stylized and somewhat cursive.

Axel Vogel

Anlage:

ENTWURF

Geschäftsordnung des Kulturlandschaftsbeirates (GO KLB)

1. Ablauf

1.1 Einladung

- (1) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden des Kulturlandschaftsbeirates mindestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn. Der Einladung sollen die zur Teilnahme an der Sitzung notwendigen Unterlagen beigefügt werden.
- (2) Die Einladung ist an die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder zu richten. Kann ein Mitglied nicht an der Sitzung teilnehmen, muss es unverzüglich seinen Stellvertreter so unterrichten, dass dieser in der Lage ist, an dieser Sitzung teilzunehmen. Gleichzeitig ist der Vorsitzende in Kenntnis zu setzen.

1.2 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden festgelegt.
- (2) Die Anträge von Mitgliedern zur Aufnahme weitere Punkte zur Tagesordnung sind spätestens zu Sitzungsbeginn beim Vorsitzenden einzureichen. Über sie darf nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beraten und beschlossen werden.
- (3) Mit der Einladung ist der Entwurf der Tagesordnung an die Mitglieder zu übergeben.

1.3 Ablauf, Niederschrift

- (1) Der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung
 1. die frist- und formgerechte Einladung der Mitglieder
 2. die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder
 3. die Beschlussfähigkeitfest.
- (2) Über die Sitzung des Kulturlandschaftsbeirates ist innerhalb von vier Wochen eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Gang und die Ergebnisse der Sitzungen wiedergibt.
- (3) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende die Übersendung der Niederschrift über die letzte Sitzung und etwaige Einsprüche gegen die Fassung der Niederschrift fest. Der Kulturlandschaftsbeirat beschließt danach über die Niederschrift
- (4) Die Niederschrift ist der zuständigen Ministerin/dem zuständigen Minister zu übersenden sowie den übrigen Ausschüssen und Beiräten beim MLUK zur Kenntnis zu geben

Antrag auf Entschädigung

an MLUK, GS Kulturlandschaftsbeirat (KLB) Postfach 60 11 50, 14411 Potsdam

Anlass: Datum:
Name, Vorname:
Telefon: E-Mail:
Anschrift:
ausgeübte Tätigkeit: Anschrift Arbeitsort:
Kontoinhaber: Kreditinstitut:
BIC: IBAN:

Angaben zur Berechnung der Höhe des Sitzungsgeldes

1. Zeitaufwand

Weggang		Rückkehr:	
um Uhr von der	<input type="checkbox"/> Wohnung	um Uhr an der	<input type="checkbox"/> Wohnung
	<input type="checkbox"/> Arbeitsstelle		<input type="checkbox"/> Arbeitsstelle

2. Entstandene Fahrtkosten

- Fahrt mit eigenem PkW (Hin- und Rückfahrt) (erforderliche Umwege bitte begründen)
..... km
- mitgenommen wurden folgende Personen:
- Ich bin mitgefahren bei:
- Bahn/Bus/Nahverkehr (Originalbelege beifügen!) EUR

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift des Antragstellers

Hinweise:

1. Die Entschädigung wird nur auf Verlangen gewährt. Der Antrag auf Entschädigung von Fahrtkosten und Sitzungstagegeld muss binnen einer Frist von 6 Monaten gestellt werden, weil sonst der Anspruch erlischt.
2. Bitte unbedingt vollständig ausfüllen bzw. ankreuzen oder Zutreffendes unterstreichen, da die Angaben Grundlage für die Berechnung sind!

